

Aufstiegs-BAföG

Aktuelle Information der AFBG-Geschäftsstelle Hamburg zur AFBG-Förderung während der pandemiebedingten Schließungen von Fortbildungseinrichtungen und Fachschulen seit dem 16.3.2020 Änderungen vorbehalten

- Bei **pandemiebedingten Schließungen** von Schulen oder anderen Bildungseinrichtungen bleiben entsprechende **Fehlzeiten bei der Prüfung der regelmäßigen Teilnahme (§ 9a AFBG) außer Betracht**. Wenn während der Schließungen Unterricht über andere technische/digitale Maßnahmen angeboten wird, begrüßen wir dies.
- Sind Schulen oder andere Bildungseinrichtungen nicht geschlossen, können Geförderte aber **wegen eigener Krankheit** (Corona-Infektion u.a.) selbst nicht an der Maßnahme teilnehmen, greifen die üblichen Regelungen des § 7 AFBG und die Maßnahme gilt als unterbrochen wegen Krankheit. Die Förderung wird in diesem Fall bis zu drei Monate weitergeleistet und bei Wiederaufnahme fortgesetzt. Bitte teilen Sie eine Unterbrechung wegen Krankheit umgehend Ihrer Bewilligungsstelle mit.
- **Bei bereits begonnenen vollzeitschulischen Maßnahmen und Lehrgängen** werden die pandemiebedingten Schließzeiten für die Berechnung der Mindest- und Maximaldauer, der Fortbildungsdichte und der Förderungshöchstdauer der Maßnahme nicht gewertet (vgl. §§ 2, 11 Abs 1, S.1). Geförderten sollen bei der Unterbrechung von Maßnahmen durch pandemiebedingte Schließungen von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen nach Möglichkeit keine Nachteile entstehen.

Nach derzeitigem Stand heißt das, dass der Unterhaltsbeitrag bei Vollzeitlehrgängen, die vor dem 16.03.2020 begonnen haben, weiter geleistet wird. Die Lehrgangsanbieter werden jedoch gebeten, bei Wiederaufnahme der Lehrgänge die Bewilligungsstellen schriftlich über den konkreten Zeitraum der Unterbrechung (Beginn, Ende) zu informieren.

Fristen zur Einreichung von Teilnahmenachweisen (Formblatt F) bei bereits laufenden Förderungen sind während der Schließung der Fortbildungseinrichtungen außer Kraft.

Sollten Lehrgänge seitens des Lehrgangsanbieters oder der geförderten Person abgebrochen werden, sind Lehrgangsanbieter und Teilnehmer/in nach wie vor verpflichtet, dies umgehend der Bewilligungsstelle mitzuteilen. Wurden bereits erste Leistungen gewährt, wird die AFBG-Geschäftsstelle prüfen, inwieweit die Leistungen zurück zu erstatten sind.

- Die Förderung der **Prüfungsvorbereitungsphase** kann nun auch für maximal drei Monate gewährt werden, wenn Prüfungstermine verschoben oder abgesagt werden. Antragsteller haben insofern ein Wahlrecht, zu welchem Zeitpunkt sie das Darlehen für die Prüfungsvorbereitungszeit in Anspruch nehmen wollen. Nach Ausschöpfen des Anspruchs ist eine nochmalige Förderung nicht möglich. Sollten Sie eine Verlängerung einer bereits bewilligten Prüfungsvorbereitungsphase auf max. 3 Monate insgesamt wünschen, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.
- **Noch nicht begonnene Lehrgänge**, die wegen pandemiebedingten Schließzeiten verschoben oder abgesagt werden und damit faktisch zum jetzigen Zeitpunkt nicht wie bewilligt stattfinden oder noch nicht bewilligt wurden, können nicht gefördert werden.

Wurden in diesen Fällen bereits erste Leistungen gewährt, wird die AFBG-Geschäftsstelle prüfen, inwieweit die Leistungen zurück zu erstatten sind.

Wenn die Lehrgänge nach den pandemiebedingten Schließungen neu terminiert werden, senden Sie uns bitte ein aktualisiertes Formblatt B und ggf. eine aktualisierte Rechnung und wir werden Ihren Antrag (sofern er ansonsten vollständig war) umgehend bewilligen.

Bitte informieren Sie sich auf dieser Seite über etwaige Aktualisierungen!

Ihre AFBG-Geschäftsstelle Hamburg

Hamburg, 20.03.2020